Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1881)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei und Polizei des Kantons Bern

Autor: Wattenwyl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416279

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern

für

das Jahr 1881.

Direktor: Herr Regierungsrath **v. Wattenwyl.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rathes.

1) Der Regierungsrath wird eingeladen, dem am 18. Dezember 1879 angenommenen Postulate, betreffend Bereinigung der rückständigen Vogtsrechnungen, Folge zu geben.

2) Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Lotterieunfug möglichst entgegenzutreten.

3) Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Frevelbussen nur ausnahmsweise in Gefangenschaft umgewandelt, wohl aber, wenn nicht Zahlung erhältlich ist, abverdient werden.

4) Der Regierungsrath wird zur Vorlage von Vorschlägen, bezweckend die einheitliche Regelung der Unterweibelwahlen für den ganzen Kanton, eingeladen.

In Betreff des Postulats sub Ziffer 1 wird auf die vom Berichterstatter dem Grossen Rathe gegebenen Aufschlüsse verwiesen (siehe Grossrathsverhandlungen vom 25. November 1881).

Dem Postulat unter Ziffer 2 ist bereits insoweit Folge gegeben worden, dass Gesuche um Erhöhung der Verloosungssummen für bereits früher bewilligte Lotterien abgewiesen und neue Gesuche um Gestattung verschiedener Lotterien abschlägig beschieden wurden.

Das Postulat sub Ziffer 3 ist in Untersuchung gezogen worden, doch sind sachbezügliche Weisungen an die Strafvollziehungsbeamten bis jetzt noch nicht erlassen worden, weil ein Zusammenwirken der Forstbeamten und Gemeindebehörden nothwendig ist, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll.

Ueber die einheitliche Regelung der Unterweibelwahlen hat die Justiz- und Polizeidirektion eine Vorlage ausgearbeitet und dem Regierungsrathe unterbreitet; letzterer ist jedoch auf dieselbe bis dahin nicht eingetreten.

Der vom Grossen Rathe unterm 25. November 1878 genehmigte Anzug des Herrn Wyttenbach, betreffend die Mittheilung der Personenstandsveränderungen an die Burgerrodelführer, hat im Berichtsjahre die gewünschte Erledigung gefunden, indem die Civilstandsbeamten angewiesen worden sind, alle ihnen zur Eintragung in die Civilstandsregister angegebenen Geburten, Verehelichungen und Todesfälle den Burgergemeinden des Civilstandskreises amtlich mitzutheilen. Die nähere Ausführung dieser Weisung glaubte man vorläufig der Verständigung zwischen den beidseitigen Behörden überlassen zu sollen.

Dem am 23. November 1880 genehmigten Antrag der Staatswirthschaftskommission — Einberufung einer Spezialkommission zur Prüfung der Frage, ob nicht in der Strafanstalt Bern durch Einführung neuer

Industriezweige die Sträflinge mehr als bisher innerhalb der Anstalt beschäftigt und derselben hiedurch ein besserer Verdienst verschafft werden könnte — wurde im Berichtsjahre nicht Folge gegeben, weil diese Frage mit der Reorganisation der Strafanstalt überhaupt in Verbindung steht und bezüglich der letztern bestimmte Beschlüsse noch nicht gefasst worden sind.

Die Vorlage einer einheitlichen Notariatsordnung (Postulat von 1879) war bis dahin nicht möglich. Wie im vorjährigen Bericht bereits bemerkt worden, wurde zur Ausarbeitung eines Entwurfs Auftrag ertheilt, allein der damit betraute Fachmann hat bis dahin die Arbeit nicht zu beendigen vermocht.

Um dem am 27. November 1880 erheblich erklärten Anzuge der HH. Willi und Genossen — dahin lautend: es seien die Kreditverhältnisse des Handwerkerstandes und der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung im Allgemeinen und die Frage einer Beschränkung des Wuchers im Besondern zu untersuchen — so viel an ihr Folge zu geben, hat die Justiz- und Polizeidirektion beschlossen, eine Novelle zum Strafgesetzbuch ausarbeiten zu lassen, und bereits einen daherigen Auftrag ertheilt.

Unterm 23. November 1881 hat der Grosse Rath dem Regierungsrath das Gesuch der Amtsarmenversammlung von Fraubrunnen um Revision des Niederlassungsgesetzes von 1869 zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen. Die Direktionen des Armenwesens und der Justiz und Polizei erachteten es als angemessen, die Frage betreffend die bestehenden Mängel und wünschbaren Reformen auf dem Gebiete des Niederlassungswesens den diesjährigen Amtsarmenversammlungen als Traktandum vorzulegen, und es sind nun vorerst deren Ansichtsäusserungen abzuwarten.

B. Allgemeine kantonale Erlasse.

1. Gesetzgebung.

1) Dekret betreffend die Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt von Niedersimmenthal in Erlenbach als juristische Person, vom 11. März 1881;

2) Dekret betreffend Aufhebung verschiedener kantonaler Vorschriften über das Auswanderungswesen, vom 12. Mai 1881;

3) Dekret betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen, vom 12. Mai 1881;

4) Dekret betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern, vom 22. November 1881;

5) Dekret betreffend die Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt des Amts Signau als juristische Person, vom 22. November 1881;

6) Revision des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und der Gerichtsorganisation.

Die engere Civilprozesskommission hat auf den Wunsch der Justiz- und Polizeidirektion die Frage berathen, ob der Eid in Scheidungssachen noch statthaft sei. Es wurden hierüber verschiedene Gutachten ausgearbeitet.

Ende April beendigte die Kommission ihre Berathungen über die Moser'schen Gesetzesentwürfe und beauftragte Hrn. Bundesgerichtsschreiber Rott, seinen Bericht über die Civilprozessreform bis spätestens Ende August abzuliefern.

Im Dezember trat die Kommission zusammen, um bezüglich der vom Regierungsrathe vorgelegten Novellen zu berathen und zu untersuchen, ob dadurch das Mandat der Kommission berührt werde. Herrn Rott wurde eine letzte Frist zur Einreichung seines Berichts bis Mitte Januar 1882 bewilligt.

7) Civilgesetzrevision.

In Betreff dieser Materie glaubt die Justiz- und Polizeidirektion einfach auf ihren gedruckten Bericht über die seit dem Anfang der Sechszigerjahre gemachten Versuche zur Schaffung eines einheitlichen Rechts für den Kanton Bern verweisen zu können, der zu Ende des Jahres 1881 ausgearbeitet und den Mitgliedern des Grossen Rathes im Februar abhin zugesandt worden ist. Ueber die weitern Verhandlungen wird die Direktion im nächsten Verwaltungsberichte zu rapportiren haben.

2. Verwaltung.

a. In der Gesetzsammlung enthalten:

1) Kreisschreiben des Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter betreffend die Vereinbarung mit dem Kanton Waadt für gegenseitige Vollziehung der Strafurtheile wegen Verstoss gegen Gesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren), vom 13. April 1881;

2) Beschluss betreffend die Hinterlagen der Landesfremden, vom 16. November 1881;

3) Kreisschreiben des Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter, betreffend die Abänderungen, welche die kantonalen Vorschriften infolge des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit erleiden, vom 12. Dezember 1881.

b. Nicht in der Gesetzsammlung enthalten:

1) Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend die Aufhebung des Kreisschreibens vom 25. März 1874 über das Stimmrecht der Aufenthalter, vom 21. Januar 1881;

2) Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion betreffend die Mittheilung von vorkommenden Fälschungen österreichischer Werthzeichen, Banknoten etc., vom 24. Januar 1881;

3) Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend das Stimmrecht der Aufenthalter, vom 31. März 1881;

4) Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend die amtliche Mittheilung der Geburts-, Trauungs- und Todesfälle an die Burgergemeinden, vom 25. Juni 1881;

5) Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion betreffend Ahndung von Verstössen gegen die Art. 7, Alinea 2, und Art. 16 des Bundesgesetzes über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, vom 28. Juli 1881;

6) Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend die Abnahme von Polizeitransporten auf der Kantonsgrenze, vom 6. August 1881;

7) Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend die Besieglung notarialischer Akten und die Verzeichnung der Gebühren auf denselben, vom 2. September 1881;

8) Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion betreffend die Art und Weise der Verrechnung von Kosten für Analysen geistiger Getränke, vom 16. September 1881;

9) Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion betreffend die Heirathen österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz, vom 30. September 1881;

10) Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend das Inkraftbleiben des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes, vom 28. Dezember 1881;

11) Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend den Beginn zur rechtlichen Fähigkeit zu selbstständigem polizeilichem Wohnsitz, vom 28. Dezember 1881.

II. Besonderer Theil.

A. Justiz.

1. Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Die Mitglieder des Amtsgerichts von Delsberg haben gegen die Wahl der Unterweibel von Soyhières-Vicques und Bassecourt Beschwerde geführt, weil der Regierungsstatthalter die Vorschläge des Amtsgerichts übergangen und zwei andere Personen gewählt hatte. Der Regierungsrath wies jedoch das Amtsgericht mit seiner Beschwerde ab und begründete seinen Entscheid damit, dass der Gesetzgeber, wenn in Art. 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1832, der für die jurassischen Amtsbezirke noch gegenwärtig in Kraft besteht, vorgeschrieben, die Unterweibel sollen auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts von dem Regierungsstatthalter gewählt werden, damit allerdings dem Amtsgerichte einen bestimmten Antheil an der Wahl der Unterweibel habe zusichern wollen; nach dem Sinne des Gesetzes und nach der bisherigen Praxis habe jedoch die angeführte Bestimmung nicht die Bedeutung, dass der Regierungsstatthalter an den Vorschlag des Amtsgerichts absolut gebunden sei. Immerhin werde aber angenommen, dass der Regierungsstatthalter nicht ohne zwingende Gründe die Vorschläge des Amtsgerichts übergehen werde. Gegen diesen Entscheid reichte das Amtsgericht von Delsberg eine Beschwerde an den Grossen Rath ein, welcher jedoch über dieselbe zur Tagesordnung schritt.

Das unterm 25. März 1874 erlassene, aber nicht in die Gesetzsammlung aufgenommene Kreisschreiben betreffend das Stimmrecht der Aufenthalter wurde als aufgehoben erklärt. Mit Rücksicht auf die Bestimmung von litt. B des § 3 der Staatsverfassung erschien es angezeigt, die Gegenrechtsverhältnisse sämmtlicher Kantone bezüglich des Stimmrechts der Aufenthalter neuerdings zu ermitteln und den Gemeindebehörden zur Kenntniss zu bringen, welch letzteres mittelst Kreisschreiben vom 31. März 1881 geschah. Die amtlichen Erkundigungen, welche die Justizdirektion bei sämmtlichen schweizerischen Kantonsregierungen eingezogen hatte, konstatirten eine Abweichung von dem im Kreisschreiben vom 22. Dezember 1851 bekannt gegebenen Stand der Sache, indem es in den einzelnen Kantonen betreffs der Stimmberechtigung der Aufenthalter aus andern Kantonen für kantonale politische Wahlen und Abstimmungen gegenwärtig folgendermassen gehalten wird:

A. Unter der Voraussetzung der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen zur Stimmberechtigung (gesetzliches Alter, bürgerliche Ehrenfähigkeit, eigenes Recht) besitzen die schweizerischen Aufenthalter kantonales politisches Stimmrecht:

1) Gleich den schweizerischen Niedergelassenen (Art. 43 der Bundesverfassung) nach einem Aufenthalt von drei Monaten, bezw. drei Monate nach Einlage der Ausweisschriften, in den Kantonen Zürich, Solothurn, Graubünden, Thurgau und Neuenburg;

2) Nach einem Aufenthalt von sechs Monaten im Kanton Aargau;

3) Nach einem Aufenthalt von einem Jahr in den Kantonen Schwyz, Waadt und Genf.

B. In allen übrigen 15 Kantonen und Halbkantonen sind die schweizerischen Aufenthalter entweder vom kantonalen politischen Stimmrecht ausgeschlossen, oder ist wenigstens bisher der Nachweiss nicht geleistet, dass ihnen dasselbe dermal gesetzlich zusteht.

2. Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerde gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Ueber die Beschwerde gegen einen Amtsschreiber wegen unbefugter Ausübung des Notariatsberufes neben seinem Amte wurde nach Untersuchung der Sache zur Tagesordnung geschritten. Von einem Amtsschreiber waren trotz wiederholter Aufforderungen die monatlichen Verzeichnisse über die eingegangenen Prozentgebühren nicht an die Steuerverwaltung eingesandt worden. Eine daherige Untersuchung durch einen Kommissär konstatirte verschiedene Unregelmässigkeiten in der Kassaführung, infolge dessen dem Amtsschreiber entsprechende Weisungen ertheilt und die Bezahlung der Kosten der Untersuchung theilweise auferlegt wurden.

3. Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Beschwerden gegen Fertigungsbehörden und Grundbuchführer wurden 6 beurtheilt und zwar 5 zugesprochen, eine abgewiesen. In einem Falle erklärte der Regierungsrath eine Fertigungsbehörde, die einen von ihr gefertigten Vertrag einem Dritten herausgab, statt ihn an die Amtsschreiberei zurückzusenden, für allen Schaden verantwortlich, welcher den Betheiligten infolge der Nichtablieferung des Vertrages an die Amtsschreiberei innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen erwachsen ist. In einem andern Falle hatte die Fertigungsbehörde die Fertigung eines Kaufvertrages verweigert, weil der Verkäufer einen Tag nachher, nachdem er eine Vollmacht zur Verurkundung des Vertrages ausgestellt,

bevogtet worden war, derselbe somit zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht nicht vollkommen zurechnungsfähig gewesen, das Kaufsgeschäft ein Scheingeschäft und der Kaufpreis unter dem wahren Werth festgesetzt worden sei in der Absicht, damit einen Gläubiger des Verkäufers zum Nachtheil der übrigen zu begünstigen. Die Fertigungsbehörde wurde jedoch angewiesen, dem fraglichen Vertrage die Fertigung zu ertheilen, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) dass zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages und der Ausstellung der Vollmacht zur Verurkundung desselben der Verkäufer sich noch im Zustande des eigenen Rechts und der Handlungsfähigkeit befand;

2) dass die Behauptung der Fertigungsbehörde, der Verkäufer habe dabei mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt, nicht bewiesen ist;

3) dass übrigens im Streitfalle nicht die Administrativbehörden, sondern die Civilgerichte über die Rechtskräftigkeit einer ausgestellten Vollmacht zu entscheiden haben;

4) dass überhaupt die Fertigungsbehörden reine Verwaltungsbehörden sind und sich daher nicht in Fragen zivilrechtlicher oder gar strafrechtlicher Natur einzumischen haben;

5) dass die Gläubiger des Verkäufers, wenn sie glauben, dass durch den fraglichen Kaufvertrag ihre Interessen verletzt worden seien, bei den Gerichten Klage führen können;

6) dass nach Satz. 440 C. durch die Zufertigung eines Grundstückes die Mängel des Geschäfts, infolge welches sie stattgefunden, nicht gehoben werden, die Fertigung jenes Kaufvertrages daher einer gerichtlichen Absetzung desselben nicht präjudizirt.

Ein Amtsschreiber verweigerte die Einschreibung eines in einem und demselben Aktenstück ausgefertigten Kredit- und Schadlosbriefes in das Grundbuch, weil in den Zahlungsbestimmungen nur eine 30-tägige Aufkündungsfrist vorgesehen sei, während das Gesetz vom 8. August 1849 in § 11, Ziffer 2, eine Aufkündungsfrist von 3 Monaten festsetze. Der Regierungsrath antwortete auf die ihm zum Entscheide vorgelegte Frage, dass nach seiner Ansicht die Festsetzung einer Aufkündungsfrist von nur einem Monat kein Hinderniss bilde, den in Rede stehenden Akt in das Grundbuch einzutragen. Wenn der Art. 2, Ziff. 2, des erwähnten Gesetzes vorschreibe, dass Schadlosbriefe in den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Formen errichtet werden dürfen, so seien unter diesem Ausdrucke offenbar nur die für Pfandobligationen vorgeschriebenen äussern Formen verstanden. Eine solche *äussere* Form sei die Festsetzung einer Aufkündungsfrist, wogegen die Dauer dieser Frist von wenigstens drei Monaten zu einem *innern* Bestandtheil der Pfandobligation gehöre, welcher für Schadlosbriefe nicht passe und daher für letztere auch nicht gefordert werden könne.

4. Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen.

Der einzig zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangte Fall betraf einen Steuerverschlagnissstreit, in welchem der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, d. h. die steuerpflichtige Person mit ihrer Beschwerde abgewiesen wurde.

5. Vormundschaftswesen.

Von den behandelten Geschäften sind folgende anzuführen:

5 Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen; von diesen wurde blos eine theilweise begründet gefunden, die andern abgewiesen;

3 Gesuche um Revision von Vogtsrechnungen (2 gewährt, 1 abgewiesen);

2 Beschwerden gegen Bevogtungserkenntnisse; in beiden Fällen erfolgte Kassation der letztern, weil bei dem Bevogtungsverfahren die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden waren;

2 Beschwerden gegen die Uebertragung von Vogteien;

4 Beschwerden gegen Verfügungen von Vormundschaftsbehörden; dieselben wurden alle abgewiesen;

43 Begehren um Verschollenheitserklärung abwesender Personen; von denselben mussten 5 wegen mangelnder Legitimation der Gesuchsteller abgewiesen werden;

38 Bewilligungen zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende;

157 Jahrgebungen an Minderjährige;

9 Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 (Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme) gegen Vögte wegen Nichtablage der Vogtsrechnungen oder Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen.

In Anwendung der Satz. 251 beschloss der Regierungsrath in einem Spezialfalle, einen Vogt, der sich unbegründeter Weise geweigert hatte, einer Weisung der Vormundschaftsbehörde nachzukommen, so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und allen bürgerlichen Genüssen auszuschliessen, bis derselbe seine Weigerung zurückziehe; überdiess solle dem Vogt ein Stellvertreter gesetzt werden, der die Vogtei auf dessen Gefahr und Kosten während der Dauer der zweijährigen Vogtsperiode zu verwalten habe.

Da von verschiedenen Seiten Zweifel geäussert wurden über die Frage, ob infolge des auf 1. Januar 1882 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit der Art. 6 des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kanton vom 27. Mai 1847 als aufgehoben zu betrachten sei, so erachtete der Regierungsrath es für angemessen, durch ein Kreisschreiben den Vormundschaftsbehörden des alten Kantons seine Ansicht über die Frage zur Kenntniss zu bringen. Dieselbe geht dahin, dass der Art. 6 des erwähnten Gesetzes durch das neue Bundesgesetz nicht aufgehoben worden sei. Es müsse nämlich wohl beachtet werden, dass die Vorschrift des Art. 6 nicht sowohl die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Wittwen und der mit letztern auf gleiche Linie gestellten Abgeschiedenen und Ehefrauen von Geltstagern bezwecke, als vielmehr die erbanwartlichen Ansprüche der Kinder solcher Weibspersonen sicher stellen wolle. So lange daher nicht etwa durch gerichtliche Urtheile anders entschieden sein werde, bleibe die Vorschrift des Art. 6 auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit in Kraft.

Ueber den Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende des Berichtsjahres gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Assisenbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	464	200	130	70	59
Interlaken	760	274	189	85	—
Konolfingen . . .	530	201	182	19	—
Oberhasle	209	80	41	39	32
Saanen	185	89	39	50	17
Obersimmenthal . .	227	98	62	36	23
Niedersimmenthal .	229	92	87	5	1
Thun	580	307	212	95	12
	3184	1341	942	399	144
II. Mittelland.					
Bern	554	318	264	54	15
Schwarzenburg . .	199	73	56	17	—
Seftigen	306	141	86	55	7
	1059	532	406	126	22
III. Emmenthal.					
Aarwangen . . .	490	178	173	5	1
Burgdorf	525	282	271	11	1
Signau	754	319	216	103	87
Trachselwald . . .	520	189	186	3	—
Wangen	455	149	142	7	4
	2744	1117	988	129	93
IV. Seeland.					
Aarberg	369	160	126	34	32
Biel	90	47	28	19	9
Büren	196	55	20	35	6
Erlach	179	63	33	30	9
Fraubrunnen . . .	340	155	137	18	12
Laupen	162	50	44	6	9
Nidau	238	107	76	31	28
	1574	637	464	173	105
V. Jura.					
Courtelary	227	121	60	61	—
Delsberg	377	278	277	1	—
Freibergen	299	162	78	84	22
Laufen	125	75	51	24	2
Münster	360	209	194	15	2
Neuenstadt . . .	157	92	78	14	4
Pruntrut	665	439	379	60	6
	2210	1376	1117	259	36
Zusammenzug.					
I. Oberland . . .	3184	1341	942	399	144
II. Mittelland . .	1059	532	406	126	22
III. Emmenthal . .	2744	1117	988	129	93
IV. Seeland . . .	1574	637	464	173	105
V. Jura	2210	1376	1117	259	36
Summa	10,771	5003	3917	1086	400

6. Civilstandswesen.

Das eidgenössische Departement des Innern hat unter seiner Leitung ein Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten ausarbeiten lassen, das gegen das Ende des Berichtjahres im Drucke erschien. Der Regierungsrath beschloss, dieses von den Civilstandsbeamten längst erwartete Handbuch auf Kosten des Staates zum festgesetzten Preise von Fr. 2 per Exemplar anzuschaffen und den bernischen Civilstandsämtern, gleich wie es mit den übrigen gesetzlichen Erlassen geschieht, unentgeltlich abzugeben.

Ueber die Amtsführung der Civilstandsbeamten lässt sich das Nämliche sagen wie im Vorjahre. Gegen einen Beamten, der sich seit Langem der fortgesetzten Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht und alle Ermahnungen unbeachtet liess, wurde beim Appellations- und Kassationshof der Abberufungsantrag gestellt; der Antrag fiel jedoch dahin, da der betreffende Beamte von seiner Stelle freiwillig zurückgetreten war.

Trotz der Klagen über schlechte Bezahlung der Civilstandsbeamten hat sich bei der periodischen Wiederbesetzung der durch Auslauf der Amtsdauer erledigten Stellen vielerorts eine lebhafte Konkurrenz kund gegeben.

Im Zustande der Amtslokalien und der Archive ist eine erhebliche Besserung nicht eingetreten, namentlich fehlt es vielerorts an der innern Einrichtung der Büreaux und Trauungslokale; die Direktion kam denn auch in den Fall, mehrere Civilstandskreise eines Amtsbezirks, über welche in dieser Beziehung schon wiederholt geklagt worden, nachdrücklich an die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten zu erinnern.

Im Jahre 1881 hat die Direktion an 127 Ausländer die erforderliche Bewilligung zur Trauung im herwärtigen Kanton ertheilt.

7. Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die im Jahr 1881 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf die Summe von Fr. 154,400, ohne den Betrag von drei Verlassenschaften zu Gunsten wohlthätiger Zwecke, deren Höhe zur Zeit der Bestätigung der letztwilligen Verfügung noch nicht bekannt war.

8. Notariatswesen.

Im Berichtsjahre wurden 5 Notariatsprüfungen abgehalten und zwar 4 in Bern und eine für die jurassischen Kandidaten in Delsberg. Es unterzogen sich im Ganzen 47 Kandidaten der Prüfung, von welchen 29 das Examen mit Erfolg bestanden haben.

Neue Amtsnotarpatente sind 24 ausgestellt worden.

Infolge erhaltener Mittheilungen hat sich ergeben, dass öfters von den Notarien unterlassen wurde, den notarialischen Akten das regierungsstatthalteramtliche Siegel beisetzen zu lassen und auf denselben die Gebühren zu verzeichnen. Der Regierungsrath fand es daher am Platze, den Notarien, den Amts- und Gerichtsschreibern, sowie den sämmtlichen Fertigungsbehörden die sachbezüglichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und die Regierungsstatthalter einzuladen, Fehlbare unnachsichtlich dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

Von drei Beschwerden gegen Notare wegen Pflichtvernachlässigung sind zwei als unbegründet abgewiesen worden; in einem dritten Falle wurde dagegen die Nachlässigkeit des Notars konstatirt, demselben ein Verweis ertheilt und dessen Verantwortlichkeit für allfälligen Schaden ausgesprochen.

In der Berufsausübung mussten fünf Notare eingestellt werden; drei wegen Geltstag, einer wegen Versetzung in Anklagezustand, einer wegen Nachlässigkeit.

9. Wahl von Justizbeamten.

Neu besetzt wurden die infolge Demission und Tod der bisherigen Inhaber erledigten Gerichtsschreiberstellen von Niedersimmenthal und Seftigen, sowie die Amtsschreiberei von Signau; im Fernern wurde der bisherige Inhaber der Bezirksprokuratorstelle vom Oberland, dessen Amtsdauer abgelaufen war, bestätigt.

10. Einfragen und Interpretationsgesuche.

Von verschiedenen Seiten langten Anfragen ein, ob als Stellvertreter des Einwohnergemeinderathspräsidenten für diejenigen Funktionen, welche diesem letztern Gemeindebeamten durch den Artikel 2 des Dekrets vom 12. Mai 1881 zugewiesen worden (Entgegennahme von Schwangerschaftsanzeigen und einleitende Verhandlungen zu den Vaterschaftsklagen), nicht auch der Pfarrer der Gemeinde bezeichnet werden könne. Es wurde jeweilen erwidert, dass weder die Justizdirektion noch der Regierungsrath befugt seien, vom Grossen Rathe erlasssene Dekrete in gültiger Weise zu interpretiren, dass es aber nach hierseitiger Ansicht nicht im Einklang mit dem Sinn und Geist des angeführten Dekrets stehe, wenn Geistliche mit den fraglichen Funktionen betraut werden. Schon die Motivirung des Dekrets: «in der Absicht, die Vorschriften des Civilgesetzbuches und «des Civilprozessgesetzbuches mit der Bundesver-«fassung vom 29. Mai 1874 und dem Bundesgesetz «über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 in Einklang zu bringen», — und sodann ganz besonders der § 2, welcher vorschreibt, dass an die Stelle der Pfarrer und Chorgerichte die Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeinderäthe oder die von dieser Behörde zu bezeichnenden Stellvertreter treten sollen, weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber die Geistlichen von den fraglichen Funktionen ausgeschlossen wissen wollte.

Die Anwendung des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien und der zudienenden Tarife giebt immer noch Anlass zu Einfragen und Beschwerden. In einem derartigen Falle erklärte der Regierungsrath, dass eine wirkliche Handänderung im Sinne des § 16, Ziffer 1, des Gesetzes stattfinde, wenn

einer Frau von ihrem abgeschiedenen Ehemanne auf Rechnung ihres eingekehrten Weiberguts Liegenschaften abgetreten werden, und dass daher für die Zufertigung dieser Liegenschaften an die abgeschiedene Frau die Handänderungsgebühr von 6‰ zu bezahlen sei.

Dagegen wurde verfügt, dass bei Theilungen, sei es aus freier Hand, sei es auf dem Wege der Steigerung, die Handänderungsgebühr nur von denjenigen Vermögensobjekten zu beziehen sei, bezüglich deren eine wirkliche Handänderung stattgefunden habe, resp. für denjenigen Theil, den ein Erbe über seinen Erbtheil von seinen Miterben übernimmt. Auch an der Bezahlung der Prozentgebühr bei Anlass von Zufertigungen wurde bis dahin festgehalten, auch wenn die Handänderung noch unter dem alten Gesetze stattgefunden, aber die Zufertigung erst unter dem neuen Gesetze anbegehrt wird.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Es sind folgende Reglemente und Verordnungen sanktionirt worden:

Das Reglement über die Friedhöfe und das Begräbnisswesen der Gemeinde Strättligen;
das Reglement über den Kirchendienst, die Friedhöfe, das Begräbnisswesen und das Läuten in der Kirchgemeinde Koppigen;
das Begräbnissreglement für den Bezirk Saignelégier.
das Polizeireglement der Gemeinde Neuenstadt;
das Polizeireglement für die Stadt Thun;
ein Nachtrag zum Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Court;
die Verordnung betreffend die Dienstmänner der Stadt Bern;
die vom Regierungsstatthalter von Thun erlassene Verordnung betreffend die Schifffahrt mit kleinen Seeschiffen, Schaluppen etc. zum Personentransport auf der Aare zwischen dem Thunersee und der Sinnebrücke zu Thun.

Der Regierungsrath kam in den Fall, gegen acht Personen, welche in Untersuchung gezogen, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind, im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignete Sicherungsmassregeln zu treffen.

Die Mitbenutzungsfrage der Kirche in Chevenez gab zu wiederholten Ruhestörungen und polizeilichem Einschreiten Anlass. Es musste während einiger Tage ein Detaschement Landjäger unter dem Kommando des Lieutenant Schneeberger auf Kosten der Gemeindevorgesetzten und der Gemeinde dahin verlegt werden. Eine Anzahl Personen wurden durch richterliches Urtheil zu Gefangenschaft, Busse und den Kosten verurtheilt.

Landjägerkorps.

Der Bestand desselben auf den 31. Dezember 1881 ist folgender:

1	Hauptmann, Korpskommandant,
1	Oberlieutenant,
1	Lieutenant,
2	Titularlieutenants,
1	Stabsfourier,
4	Feldweibel,
16	Wachtmeister, wovon einer Titular-Feldweibel,
19	Korporale,
247	Gemeine.
Total 292	Mann.

In das Korps eingetreten sind 28 Mann, ausgetreten 19 Mann, wovon 10 freiwillig, 2 infolge Pensionirung, 4 infolge Absterbens, 3 infolge Entlassung wegen übler Aufführung.

Ausser der auf der Hauptwache in Bern befindlichen Instruktions- und Reservemannschaft waren 192 Posten besetzt; 34 Mann versahen Gefangenwärter-, Planton-, Zoll- und Ohmgeldeinnehmerdienst.

Es sind 90 Stationswechsel vollzogen worden. Den bezüglich dieser Wechsel geäusserten Wünschen und Anträgen der Bezirksbeamten und Gemeindebehörden nachzukommen war nicht immer möglich. Vielerorts wird verlangt, dass ältere Ländjäger, die allen Anforderungen des Dienstes nicht mehr voll und ganz nachzukommen vermögen, durch jüngere thatkräftigere Männer ersetzt werden. Es ist diess namentlich in solchen Gemeinden der Fall, wo keine Ortspolizeidiener angestellt sind und dahin getrachtet wird, auch den Ortspolizeidienst kostenfrei den Organen der Staatspolizei zu übertragen. In einzelnen Ortschaften, wie z. B. in Biel, wird der Ortspolizeidienst vertragsgemäss gegen entsprechende Entschädigung durch Landjäger besorgt. Es würde ohne Zweifel im Interesse einer guten Sicherheits- und Ortspolizei liegen, wenn diese Maassregel allgemein durchgeführt werden könnte.

Bei Anlass der wiederholten Raubmorde, der allgemeinen Unsicherheit und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Landjägerposten wurde das Corps im Laufe des Jahres um 10 Mann verstärkt.

An Dienstleistungen sind zu verzeichnen:

Arrestationen	7,439
Anzeigen	11,172
Arrestantentransporte zu Fuss	3,279
Arrestantentransporte per Eisenbahn	2,305
Gesammtzahl der Dienstleistungen	24,195

also 1167 mehr als im Vorjahr.

Auf der Hauptwache in Bern sind 4556 Personen mittelst Schubbefehls angelangt, nämlich:

Angehörige des Kantons	2,625
Schweizerbürger anderer Kantone	495
Angehörige des deutschen Reichs und Oesterreicher	1,321
Franzosen	33
Italiener	65
Angehörige anderer Länder	17

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse beträgt auf Ende 1881 Fr. 161,471. 15. Dem Kommando scheint eine Aufbesserung der Pensionen für alte

gebrechliche Landjäger, soweit die Zunahme jenes Vermögens eine solche zulässt, angezeigt und zeitgemäss. Es würde damit die Besorgniss erheblich vermindert, alte, gebrechliche und vermögenslose Staatsdiener durch die ungenügende Pensionirung in eine hülflose Lage zu versetzen.

2. Strafanstalten.

A. Berichte der Aufsichtskommissionen.

Bern.

Die Kommission hielt im Laufe des Jahres acht Sitzungen. Sie behandelte die ordentlichen Geschäfte der Anstalt und zu wiederholten Malen auch die Frage der Reorganisation der Strafanstalt.

Ueber den Gang der Anstalt und die Oekonomie derselben weist die Kommission auf den Bericht des Verwalters hin.

Thorberg.

Das finanzielle Ergebniss wird als ein sehr günstiges bezeichnet. In der Anstalt waren durchschnittlich per Tag 237,21 Sträflinge enthalten und es beliefen sich die Nettokosten der Anstalt per Sträfling und per Tag auf Rp. 37,47 gegenüber Rp. 45,53 im Vorjahre. Die sogenannte Schülerklasse zählte durchschnittlich 11,41 schulpflichtige Kinder. Die Kommission ist der Ansicht, diese Zahl sei zu gross, und es sollte im Hinblick auf den Umstand, dass der so schädliche Verkehr und Umgang der Schüler mit den erwachsenen Sträflingen beinahe unmöglich verhütet werden kann, die Frage geprüft werden, ob nicht die Versetzung schulpflichtiger Kinder in die Anstalt Thorberg zu beschränken sei.

B. Berichte der Verwalter.

1. Allgemeine Bemerkungen über den Gang der Anstalten.

Bern.

Der Gang der Anstalt war im Allgemeinen ein normaler.

Im Berichtsjahr wurde das Pachtverhältniss mit der Domainendirektion um die Schlossdomaine in Köniz gelöst; es hatte diess zur Folge, dass die Ziegelei in Köniz aufgegeben und die Landwirthschaft, sowie der Viehstand vermindert werden mussten; auch muss desswegen eine grössere Anzahl von Sträflingen als bisher innerhalb der Mauern der Anstalt beschäftigt werden.

Auf dem grossen Moose wurden einzelne Landkomplexe angekauft und Bauten ausgeführt, so dass eine grössere Zahl von Sträflingen in die Strafkolonie zu Ins verlegt werden konnte.

Thorberg.

Besondere Vorkommnisse im Gang der Anstalt sind keine zu erwähnen.

2. Beamte und Angestellte.

Bern.

Im Personal der Beamten ist keine Veränderung eingetreten; dagegen fand eine erhebliche Reduktion des Meisterpersonales statt, indem die ausgetretenen 11 Meister durch nur 2 ersetzt wurden. Gegenwärtig besteht das Meisterpersonal in der Anstalt und in der Kolonie Ins aus 45 Meistern und 9 Meisterinnen.

Thorberg.

Nicht allen Angestellten kann der Verwalter das Zeugniss der Zufriedenheit ausstellen; es kam derselbe mehrmals in den Fall, taktlose und unfähige Meister entlassen zu müssen. Andere traten freiwillig aus, da ihnen der Dienst in der Anstalt zu schwer vorkommen mochte.

3. Gottesdienst, Unterricht.

Bern.

Die pfarramtlichen Funktionen wurden unausgesetzt durch den Anstaltsgeistlichen verrichtet; eine längere Unterbrechung erlitten die Zellenbesuche, die Besuche in den Arbeitsräumen und in der Infirmerie durch das Auftreten der Blatternepidemie; die Vorsicht vor Ansteckung oder Weitertragung der Krankheit machte aber eine solche Unterbrechnung zum Gebot.

Die deutsche Klasse der Anstaltsschule war von 18, die französische von 7 Schülern besucht. Die Haltung der deutschen Klasse ist durchaus befriedigend und ihre Leistung, wenn auch nicht musterhaft, so doch merklich fortschreitend; in der französischen Klasse dagegen ist der grössere Theil der Schüler ohne irgend welche elementare Schulkenntnisse und der Unterricht daher sehr erschwert. Die Unterrichtsfächer waren die im vorjährigen Bericht erwähnten.

Thorberg.

Auf Jahresschluss zählte die Schülerabtheilung 9 Knaben und 3 Mädchen, die nebst einigen andern jüngern Sträflingen regelmässig den Unterricht des Lehrers besuchen. Dieselben geniessen überdiess wöchentlich einmal kirchlichen Religionsunterricht durch den Anstaltspfarrer. Durch den Letztern wurden auf Ostern 1881 vier Knaben und drei Mädchen konfirmirt.

4. Disziplin.

Bern.

Die Verwaltung anerkennt die Arbeitslust der Mehrzahl der Sträflinge, namentlich derer, die früher an Arbeit gewöhnt waren. Die Disziplin wurde strenge gehandhabt; die am meisten vorgekommenen Disziplinarvergehen sind Trotz, Streit, Schwatzen und Unvorsichtigkeit. Die ausgesprochenen Strafen beziffern sich auf 559. Komplottartige Auftritte oder gravirende Exzesse fanden keine statt. Desertirt sind 6 Sträflinge, und zwar 5 ab öffentlicher Arbeit, einer aus der Werkstatt in der Kolonie zu Ins; 5 von den Entwichenen konnten sofort wieder eingebracht werden.

Thorberg.

Die Arbeitsleistungen der Sträflinge sind ausserordentlich verschieden. Während einige durch Fleiss, Arbeitslust und Anstelligkeit sich hervorthun, sind andere äusserst unbeholfen und so träge, dass es der grössten Geduld bedarf, um sie zur Arbeit anzuleiten und anzuhalten.

Entwichen sind 16 Sträflinge, von denen 13 ab der Arbeit auf dem Felde, drei mittelst Ausbruchs aus dem Arbeitshause; wiedereingebracht wurden 13 und überdiess einer, der früher entwichen war.

Im Allgemeinen kann über Indisziplin der Enthaltenen nicht geklagt werden.

5. Gesundheitszustand.

Bern.

Das Berichtsjahr ergibt in Betreff des Krankenstandes keine bedeutende Abweichungen gegen das Vorjahr. Auf der Männerinfirmerie erzeigt sich eine Vermehrung von 11 Kranken, während die Zahl der weiblichen Kranken von 36 auf 18 sich verminderte. Letztere wurden, da niemals eine grössere Anzahl pflegebedürftiger Kranken gleichzeitig auftrat, sämmtlich in den Zellen behandelt, so dass die Weiberinfirmerie das ganze Jahr hindurch geschlossen blieb.

In der Männerinfirmerie wurden im Ganzen 117 Kranke behandelt, wovon 64 Zuchthaus- und 44 Korrektionshaussträflinge und zu Einzelhaft Verurtheilte, sowie 9 Untersuchungsgefangene.

Unter den 18 weiblichen Kranken sind 6 Zuchthaus-, 8 Korrektionshaussträflinge und 4 Untersuchungsgefangene.

In der Zahl der Pflegetage zeigt sich eine ganz beträchtliche Verminderung gegenüber dem Vorjahr. Während dieses mit 4964 Tagen die höchste Zahl der Pflegetage im letzten Dezennium aufwies, ergiebt das Jahr 1881 mit nur 2801 für den nämlichen Zeitraum die niedrigste Zahl von Pflegetagen, ein Verhältniss, das zumeist dadurch bedingt ist, dass im Berichtsjahr keine eigentlichen Invaliden und eine verhältnissmässig geringere Zahl von chronischen Krankheitsformen zur Behandlung kamen.

Von den 2801 Pflegetagen fallen 2544 auf die männliche und nur 257 auf die weibliche Abtheilung. Die durchschnittliche Pflegedauer beziffert sich für die erstere Abtheilung auf 21,74, für letztere auf 14,27, für beide zusammen auf 20,74 Pflegetage.

Zum ersten Mal seit 1871 traten die Blattern wieder in grösserer Anzahl unter der männlichen Bevölkerung der Anstalt auf. Es wurden nämlich vom 23. bis 25. August gleichzeitig 3 Sträflinge und ein Zuchtmeister von dieser Krankheit befallen, und es folgten diesen ersten nach 12—14 Tagen 3 weitere sekundäre Erkrankungen; in drei Fällen trat der Tod ein. Durch sorgfältigste Isolirung, sowie durch Revaccination der am meisten bedrohten Insassen der Anstalt konnte einer Weiterverbreitnng der Epidemie vorgebeugt werden.

Im Ganzen sind 22 Todesfälle vorgekommen und zwar 20 bei männlichen, 2 bei weiblichen Sträflingen.

Thorberg.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war im Allgemeinen ein ziemlich normaler, nur im Frühling und bei Jahresschluss waren mehrere Enthaltene ernstlich erkrankt. Der Stand der Kranken und Arbeitsuntauglichen beziffert sich im Durchschnitt per Tag auf 8,93 Männer und 4,16 Weiber; die Gesammtzahl der Pflegetage beträgt 4090. Gestorben sind 7 männliche und 1 weibliche Kranke.

6. Oekonomie der Anstalten.

Bern.

Die durch die Aufhebung des Pachtvertrages um die Schlossdomaine in Köniz bewirkte Vermehrung der verfügbaren Arbeitskräfte im Innern der Anstalt nöthigte die Verwaltung, ihr Augenmerk besonders auf die Gewerbe hinzulenken, und zwar nicht nur um den Sträflingen Beschäftigung zu geben, sondern auch um Ersatz zu finden für den durch Wegfall der Ziegelei, sowie durch Verminderung der Landwirthschaft uud des Viehstandes vorausgesehenen Ausfall in den Einnahmen. Die Bestrebungen, durch Ausdehnung der Geschäftsverbindungen und Fabrikation konkurrenzfähiger Waaren einzelne Arbeitszweige zu erweitern, sind nicht ganz ohne Erfolg geblieben. In der Weberei und Uhrmacherei hat sich eine bedeutende Frequenz eingestellt; allein die Mehreinnahmen in diesen Branchen wurden wieder mehr als absorbirt durch den Rückgang in der Schuhmacherei, der Schneiderei und des Magazins.

Der Betrieb der Landwirthschaft wurde in bisheriger Weise fortgesetzt, und es hat die Anstalt weder Misswachs auf dem Felde, noch erhebliche Unfälle im Stalle zu beklagen. Trotz des geringern Umfangs der verschiedenen Pflanzungen war doch ein genügender Ertrag erzielt worden, so dass wie bisher die gewöhnlichsten Lebensmittel durch Selbstlieferung beschafft werden konnten. Die Einnahmen aus der Landwirthschaft entsprechen dem Umfang des Liegenschaftsareals.

Der schon früher erwähnten Vermehrung der Sträflinge in der Strafkolonie zu Ins ist eine erfreuliche Zunahme der Taglohnarbeiten in Ins und Umgebung zu verdanken. Freilich wurde durch diese Arbeiten, sowie durch die landwirthschaftliche Beschäftigung der Kolonie selbst die Torfausbeutung etwas beeinträchtigt, was in Verbindung mit dem herabgesetzten Torfpreise eine Verminderung der Einnahmen auf diesem Rechnungsposten gegenüber dem Vorjahre herbeiführte. Die Erträgnisse der Landwirthschaft dagegen lassen sich nicht nach der Ausdehnung des Landkomplexes taxiren; die anzustrebenden Bodenverbesserungen bedürfen jahrelanger und nachhaltiger Arbeit, bis das Land kulturfähig und rentabel geworden.

Mit dem Eintritt der kalten Jahreszeit wurden die Sträflinge im Innern der Koloniegebäude mit Anfertigung von Flaschenhülsen und rohen Weidenkörben beschäftigt.

Bezüglich der Rubrik «Kosten der Anstalt» ist zu bemerken, dass auf derselben eine Ersparniss von Fr. 15,897. 71 erzielt worden ist, oder per Sträfling und per Tag 10 Rp. Diese Ersparniss rührt her

von der Reduktion des Angestelltenpersonals, der infolge sorgfältiger Reparatur der beschädigten alten Kleidungsstücke ermöglichten Verminderung in der Fabrikation neuer Stoffe und in der Anfertigung von Kleidungsstücken auf Vorrath, und endlich von Einschränkungen in der Nahrung.

Thorberg.

Der Betrieb der Landwirthschaft lieferte ein günstiges Resultat, weniger dagegen der Betrieb einzelner Gewerbe. Die Heuernte fiel reichlich aus, die Kartoffelernte ausgezeichnet, während die Getreideernte, obwohl gut eingeheimst, des allzuschnellen Reifwerdens wegen unerwarteter Weise gegenüber dem Vorjahr um einen vollen Drittel zurückblieb.

Bei den Verpflegungskosten erzeigt sich gegenüber den Vorjahren eine Ersparniss von ungefähr Fr. 2000; dieselbe rührt theilweise vom Sinken der Holzpreise und theils davon her, dass man sich mit Stockholz behalf, das von der Anstalt ausgerodet wurde; hierdurch liess sich durch Selbstarbeit ein bedeutender Gewinn erzielen und die Anstalt hatte zudem keine Baarauslagen.

Auch die Rubrik «Viehstand» weist ein Resultat auf, das nicht unwesentlich zum ökonomischen Gedeihen der Anstalt beiträgt; der Reinertrag wäre noch grösser gewesen, hätten nicht drei schöne Kühe und das werthvollste Pferd wegen Krankheit abgeschlachtet werden müssen.

Die Milchlieferungen in die Käserei ergaben trotz des Fallens des Milchpreises ansehnliche Einnahmen, indem durch Mehrlieferung den Folgen des niedrigern Preises begegnet werden konnte.

7. Bestand und Mutation der Sträflinge.

Bern.

	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einzelhaft.		Total.
	W.	W.	M.	W.	M.	W.	
Bestand auf 1. Januar 1881*)	269	31	134	22	13	2	471
Zuwachs: in Folge Urtheilsvollzug	111	10	234	57	148	26	586
» » Verlegung	7	—	5	—	—	—	12
» » Wiedereinbringung von Entwichenen	2	—	3	—	—	—	5
Summa	389	41	376	79	161	28	1074
Abgang: in Folge Strafvollendung	60	3	184	41	117	19	424
» » Nachlass	45	8	62	9	24	4	152
» » Tod	14	1	6	—	—	—	21
» » Verlegung	9	2	7	—	—	—	18
» » Desertion	2	—	4	—	—	—	6
Summa	130	14	263	50	141	23	621
Bestand auf 31. Dezember 1881	259	27	113	29	20	5	453

Höchster Bestand am 7. März	478
Niedrigster Bestand am 25., 26. und 27. September	385
Täglicher Durchschnitt	435,5

Von den eingetretenen Sträflingen sind 256 oder 43,6% schon früher in der Strafanstalt enthalten gewesen.

*) In den Angaben über die Zahl der Korrektionshaussträflinge und der Einzelhaftverbüssenden hatte sich in den letzten Verwaltungsberichten ein Irrthum eingeschlichen, der nun berichtigt worden ist.

Thorberg.

	M.	W.	Total.
Bestand auf 1. Januar 1881	209	63	272
Zuwachs: in Folge Strafvollzugs	314	107	421
» » Wiedereintritts Beurlaubter, Einbringung v. Entwichenen	23	5	28
Summa	546	175	721
Abgang: in Folge Strafvollendung	344	102	446
» » Tod	7	1	8
» » Freisprechung	—	2	2
» » Urlaub, Entweichung	29	8	37
Summa	380	113	493
Bestand auf 31. Dezember 1881	166	62	228

8. Strafdauer.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einzelhaft und einfache Enthaltung.	Total.
1 Jahr und darunter	10	268	172	450
1 bis 2 Jahre	69	20	1	90
2 » 3 »	14	3	1	18
3 » 4 »	3	—	—	3
4 » 5 »	5	—	—	5
5 » 12 »	14	—	—	14
Ueber 12 Jahre	2	—	—	2
Lebenslänglich	4	—	—	4
Summa	121	291	174	586

Thorberg.

	Korrektionshaus.	Arbeitshaus.	Enthaltung.	Total.
1 bis 3 Monate	85	—	2	87
4 » 6 »	88	105	4	197
7 » 9 »	25	23	—	48
10 » 12 »	37	28	6	71
13 » 15 »	4	—	—	4
16 » 18 »	4	1	2	7
19 » 24 »	2	1	2	5
Ueber 2 Jahre	2	—	—	2
Summa	247	158	16	421

9. Lebensalter.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einzelhaft und einfache Enthaltung.	Total.
Unter 20 Jahren	7	5	32	44
20 bis 25 Jahre	20	14	29	63
25 » 30 »	16	22	22	60
30 » 35 »	17	65	22	104
35 » 40 »	24	59	28	111
40 » 50 »	26	72	24	122
50 » 60 »	9	49	14	72
Ueber 60 »	2	5	3	10
Summa	121	291	174	586

Thorberg.

	Korrektionshaus.	Arbeitshaus.	Enthaltung.	Total.
20 Jahre und darunter	31	10	10	51
21 bis 25 Jahre	75	16	—	91
26 » 30 »	62	20	1	83
31 » 40 »	59	55	3	117
41 » 50 »	17	44	1	62
51 » 60 »	2	13	—	15
61 » 70 »	1	—	1	2
Summa	247	158	16	421

10. Heimathörigkeit.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einzelhaft.	Total.
Kantonsbürger	104	263	155	521
Bürger anderer Kantone	6	15	14	35
Ausländer	11	13	5	29
Summa	121	291	174	586

Thorberg.

	Anzahl.	%
Kantonsbürger	388	92,13
Bürger anderer Kantone	21	5
Ausländer	12	2,87
	421	

11. Gerichtsstände.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einzelhaft.	Total.
Assisen	121	30	16	167
Polizeikammer	—	48	30	78
Amtsgerichte	—	213	128	341
Summa	121	291	174	586

Thorberg.

	Korrektionshaus.	Arbeitshaus.	Enthaltung.	Total.
Assisen	27	—	—	27
Kriminalkammer	4	—	—	4
Polizeikammer	64	48	—	112
Gerichtsbehörden der Bezirke	152	110	10	272
Regierungsrath	—	—	6	6
Summa	247	158	16	421

12. Strafgründe.

Bern.

Verbrechen gegen Personen:	primitive	45	
	recidive	30	
			75
Verbrechen gegen d. Eigenthum:	primitive	285	
	recidive	226	
			511
		Summa	586

Thorberg.

Familienvernachlässigung und Nichterfüllung der Alimentationspflicht	35
Vagantität, Bettel, Gemeindebelästigung, Unzucht, Aergerniss erregendes Betragen	126
Diebstahl, Diebstahlsversuch, Hehlerei	191
Andere Vergehen	69
Summa	421

13. Berufsarten.

Bern.

Landarbeiter, Taglöhner, Berufslose	394
Berüfe aller Art	359
Summa	586

Thorberg.

Berüfe aller Art	169
Landarbeiter, Taglöhner, Dienstboten	167
Berufslose	85
Summa	421

14. Finanzielle Ergebnisse.

Bern.

Die Gesammtzahl der Pflegetage beträgt		158,971
Davon entfallen auf:		
Sonn- und Feiertage	21,332	
Ankömmlinge	4,106	
Bestrafte	1,140	
Kranke in der Infirmerie	2,329	
Kranke in den Zellen	2,218	
Rekonvalescenten, Invaliden, zu Einzelhaft und einfacher Enthaltung Verurtheilte	23,230	
		54,355
Bleiben Arbeitstage		104,616

Durchschnitt in Prozenten.

a. Arbeitende Sträflinge	286,6	= 66 %
b. Nichtarbeitende Sträflinge	148,9	= 34 %

Kosten und Verdienst.

	Total. Fr.	Rp.	Per Sträfling per Jahr. Fr.	Rp.	per Tag. Fr.	Rp.
Kosten:						
Verwaltung	54,748.	95	125.	71	—.	34
Unterricht	1,610.	02	3.	69	—.	01
Verpflegung	179,077.	77	411.	20	1.	13
Kostgelder	641.	15	1.	55		
Summa	236,077.	89	542.	15	1.	48
Verdienst:						
Gewerbe	89,994.	57	206.	64	—.	56
Landwirthschaft	15,956.	46	36.	65	—.	10
Summa	105,951.	03	243.	29	—.	66
Bilanz:						
Kosten	236,077.	89	542.	15	1.	48
Verdienst	105,951.	03	243.	29	—.	66
Bleiben Kosten	130,126.	86	298.	86	—.	82
Inventarverminderung	26,163.	02	60.	01	—.	16
Anstaltskosten und Inventarverminderung	103,963.	84	238.	85	—.	66

Vertheilung des Verdienstes auf die verschiedenen Berüfe und die dazu verwendeten Tagwerke.

	Tagwerke.	Verdienst. Total. Fr.	Rp.	Per Tag. Fr.	Rp.
Weibliche Arbeiten	7,917	4,998.	66	—.	63
Weberei	30,371	21,563.	80	—.	71
Schneiderei	3,555	5,973.	49	1.	68
Schusterei	7,577	11,624.	79	1.	53
Holz- und Eisenarbeiten	7,368	7,934.	99	1.	07
Buchbinderei	13,444	6,796.	60	—.	50
Bäckerei	350	4,780.	42	13.	65
Ziegelei	756	2,404.	90	3.	18
Uhrmacherei	1,763	2,437.	53	1.	38
Landwirthschaft	10,501	15,956.	46	1.	51
Taglohnarbeiten	7,242	16,009.	42	2.	15
Torfgräberei	2,312	2,234.	12	—.	96

Thorberg.

Gesammtzahl der Pflegetage	86,581
Davon fallen auf Ankömmlinge, Arrestanten, Arbeitsunfähige, sowie auf Sonn- und Feiertage	19,294
Bleiben Arbeitstage	67,287

also 77,72 % mit, 22,28 % ohne Verdienst.

Einnahmen:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Lieferungen der Anstalt	77,146.	60		
Selbstlieferungen	145,796.	50		
			222,943.	10
Ausgaben:				
Durch Lieferungen an die Anstalt	109,585.	57		
Selbstlieferungen	145,796.	50		
			255,382.	07
Mehrbetrag der Ausgaben resp. Nettokosten der Anstalt			32,438.	97

Kosten- und Verdienstrechnung,
nach den Hauptrubriken und auf die Durchschnittszahl der Sträflinge (237,21) vertheilt:

	Total. Fr.	Rp.	Per Sträfling per Jahr. Fr.	Rp.	per Tag. Rp.
Kosten:					
Verwaltung	12,243.	35	51.	61	14,14
Gottesdienst und Unterricht	1,769.	60	7.	46	2,05
Verpflegung	77,314.	66	325.	93	89,29
Inventarvermehrung	18,257.	96	76.	97	21,09
	109,585.	57	461.	97	126,57
Verdienst:					
Kostgelder	2,670.	—	11.	25	3,09
Gewerbe	34,313.	97	144.	66	39,63
Landwirthschaft	38,386.	19	161.	82	44,33
Inventarverminderung	1,776.	44	7.	49	2,05
	77,146.	60	325.	22	89,10

Bilanz:	Total. Fr.	Rp.	Per Sträfling per Jahr. Fr.	Rp.	per Tag. Rp.
Kosten	109,585.	57	461.	97	126,57
Verdienst	77,146.	60	325.	22	89,10
Nettokosten	32,438.	97	136.	75	37,47
Von obigen Summen entfallen:					
a. auf die arbeitenden Sträflinge bei 67,287 Arbeitstagen (das Jahr zu 310 Arbeitstagen): Verdienst, abzüglich der Inventarverminderung	75,370.	16	347.	33	112,04
Kosten 77,72 %, abzüglich der Inventarvermehrung	70,979.	82	327.	18	105,54
Verdienstüberschuss	4,390.	34	20.	15	6,5
b. auf die nicht arbeitenden Sträflinge bei 19,294 Pflegetagen (das Jahr zu 365 Tagen): Kosten 22,28 % .	20,347.	79	384.	93	105,46
Effektive Inventarvermehrung .	16,481.	52	311.	78	85,42
	36,829.	31	696.	71	190,88
Nach Abzug des Verdienstüberschusses von .	4,390.	34			
betragen d. Nettokosten der Anstalt noch . .	32,438.	97			

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Im Bezirksgefängnisse zu Thun sind drei neue Zellen errichtet worden, ebenso fanden in den Gefangenschaften zu Langnau und Saignelégier erhebliche Verbesserungen statt; dagegen ist das abgebrannte Bezirksgefängniss in Meiringen immer noch nicht neu erstellt.

In Beziehung auf ihre Ausbruchsicherheit lassen mehrere Gefangenschaften zu wünschen übrig; es müssen daher öfters gefährliche Untersuchungsgefangene in die Strafanstalt in Bern verlegt werden.

4. Vollzug der Strafurtheile.

Der Stand des Strafvollzugs ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Es wird darin die grosse Zahl der in den letzten 5 Jahren ganz oder theilweise unvollzogen gebliebenen Urtheile im Amtsbezirk Bern auffallen. Vorerst ist zu bemerken, dass unter der Zahl von 5844 auch die auf Ende 1881 unvollzogenen Urtheile begriffen sind mit 3206, und im Fernern, dass in diesem Jahre die in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urtheile aufgenommen sind, während diess in frühern Jahren nur theilweise geschah. Dass die Zahl der Ende 1881 unvollzogenen Urtheile eine hohe ist, rührt zum Theil auch daher, dass die nöthigen Gefängnisslokale in Bern mangelten, indem die vorhandenen das ganze Jahr hindurch angefüllt waren und desshalb viele Urtheile schlechterdings nicht vollzogen werden konnten. Bei der verdienstlosen Zeit musste zudem auch nothgedrungen der misslichen Lage vieler Familien von Verurtheilten Rechnung getragen werden. Endlich erschwert auch die Beweglichkeit der Bevölkerung die Vollziehung der Strafurtheile.

Assisenbezirke.	Zahl der dem Reg.-Statthalter zur Vollziehung überwiesenen Strafurtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollständig vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der bis Ende des Jahres nur theilweise vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der auf Ende des Jahres ohne irgend welche Vollziehung gebliebenen Strafurtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren ganz oder theilweise unvollzogen gebliebenen Strafurtheile.
I. Oberland.					
Frutigen	418	259	13	146	188
Interlaken	1424	1350	12	62	82
Konolfingen . . .	698	695	1	2	3
Oberhasle	516	306	—	210	389
Saanen	290	287	—	3	4
Obersimmenthal . .	356	312	5	39	56
Niedersimmenthal .	317	298	1	18	19
Thun	1538	1379	39	120	222
	5557	4886	71	600	963
II. Mittelland.					
Bern	7187	3965	16	3206	5844
Schwarzenburg . .	464	413	—	51	71
Seftigen	475	420	—	55	56
	8126	4798	16	3312	5971
III. Emmenthal.					
Aarwangen . . .	982	886	—	96	115
Burgdorf	1323	1274	9	40	49
Signau	893	820	26	47	97
Trachselwald . . .	589	584	—	5	5
Wangen	620	586	7	27	45
	4407	4150	42	215	311
IV. Seeland.					
Aarberg	780	654	6	120	174
Biel	1051	857	—	194	281
Büren	216	202	—	14	20
Erlach	478	413	14	51	74
Fraubrunnen . . .	514	493	—	21	47
Laupen	413	337	1	75	109
Nidau	662	602	3	57	116
	4114	3558	24	532	821
V. Jura.					
Courtelary	951	879	—	72	74
Delsberg	735	714	21	—	21
Freibergen . . .	532	422	46	64	118
Laufen	480	332	122	26	250
Münster	751	612	113	26	144
Neuenstadt . . .	389	356	33	—	42
Pruntrut	1286	1036	103	147	341
	5124	4351	438	335	990
Zusammenzug.					
I. Oberland . . .	5557	4886	71	600	963
II. Mittelland . .	8126	4798	16	3312	5971
III. Emmenthal . .	4407	4150	42	215	311
IV. Seeland . . .	4114	3558	24	532	821
V. Jura	5124	4351	438	335	990
	27328	21743	591	4994	9056

5. Strafnachlassgesuche.

Es sind im Ganzen 178 Gesuche um Nachlass von Zuchthaus-, Korrektionshaus- und Gefängnissstrafen, sowie von Bussenurtheilen eingereicht worden, die folgendermassen erledigt wurden:

	Vom Grossen Rath		Vom Regierungsrath	
	entsprochen.	abgewiesen.	entsprochen.	abgewiesen.
Zuchthaus- und Korrektionshausstrafen	36	37	—	—
Korrektionshausstrafen	—	—	47	26
Gefängnissstrafen .	11	2	6	2
Bussen	6	5	—	—
	53	44	53	28

Unter den vom Grossen Rathe ausgesprochenen Begnadigungen waren zwei Fälle von bedingter Begnadigung.

Ausserdem wandelte der Grosse Rath in 5 Fällen Gefängnissstrafen von kürzerer Dauer und eine Einzelhaftstrafe von 45 Tagen in Geldstrafen um und erliess 7 Personen die Nachbezahlung der Patentgebühr, zu welcher sie in Anwendung des § 34, letztes Alinea, des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken veurtheilt worden waren.

Im Fernern gewährte die Justiz- und Polizeidirektion auf Empfehlung der Aufsichtsbehörden und nach Prüfung ihrer Vergangenheit einer Anzahl von Sträflingen aus den beiden Strafanstalten den Nachlass des letzten Zwölftel's ihrer Freiheitsstrafen.

6. Löschanstalten, Feuerpolizei.

Für die Anschaffung neuer Feuerspritzen ist folgenden Ortschaften der Staatsbeitrag von 10% des Ankaufspreises ausbezahlt worden:

Wyssachengraben . . .	Fr.	132. —
Münster	»	128. —
Landiswyl	»	138. 80
Teuffenthal	»	153. 85
Sorvilier	»	128. —
Inkwyl	»	239. —
Gerzensee	»	176. 30
Oberthal	»	130. —
Delsberg	»	147. —
Wattenwyl	»	220. 50
Gutisberg, Amt Burgdorf	»	125. 25

Brandkorpsreglemente wurden sanktionirt für die Einwohnergemeinden Bätterkinden, Laufen, Duggingen, Renan, Laferrière, Köniz, Ersigen, Cortébert, für die Sektionsgemeinde Ottiswyl; ferner ein Nachtrag zur Feuerwehrordnung der Gemeinde Koppigen und das Reglement der Einwohnergemeinde Delsberg über die Befreiung im Löschkorps.

Die Direktion hat die Berichte aus 18 Amtsbezirken über die Feuerspritzenmusterungen geprüft und entsprechende Weisungen zu Beseitigung vorhandener Mängel im Löschwesen ertheilt. Diese Berichte konstatiren in vielen Gemeinden eine Verbesserung des Löschmaterials, während andere Gemeinden mit Neuanschaffungen sehr zurückhaltend sind; es darf hiebei aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass mancherorts wohl der gute Wille zur Hebung des Löschwesens vorhanden ist, dass den betreffenden Gemeinden, bei den sonstigen bedeutenden Gemeindelasten, jedoch die erforderlichen Geldmittel fehlen.

7. Werbungen für ausländischen Militärdienst.

Der wegen Werbung schon wiederholt bestrafte Johann Jakob Cottier von Arni, Schneider in Bern, stund wegen Anklage auf Werbung auch im Jahr 1881 wieder in Strafuntersuchung, wurde aber durch Urtheil des korrektionellen Gerichts von Bern freigesprochen, immerhin unter Auferlegung der Untersuchungskosten, welche, da Cottier zahlungsunfähig ist, die Bundeskasse zu vergüten hatte.

8. Eisenbahnangelegenheiten.

Den bernischen Gerichten sind sechs Fälle von Eisenbahngefährdung zur Untersuchung und Beurtheilung übertragen worden. In drei Fällen erfolgte die Verurtheilung der Angeklagten zu Gefangenschaft und Busse, in zwei Fällen Aufhebung der Untersuchung und in einem Falle Freisprechung.

Ausserdem haben die Regierungsstatthalter über 39 Unfälle verschiedener Art Protokolle aufgenommen; 16 davon betrafen Tödtung, 16 mehr oder weniger erhebliche Verletzungen von Personen.

9. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Regierungsrath beurtheilte oberinstanzlich 67 Wohnsitzstreitigkeiten und bestätigte davon in 37 Fällen den erstinstanzlichen Entscheid, während in den übrigen 24 Fällen Abänderung erfolgte.

Dem von der Gemeinde Wiedlisbach angenommenen Polizeireglement über das Aufenthalts- und Niederlassungswesen wurde die Sanktion ertheilt.

Bekanntlich knüpft das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger vom 17. Mai 1869 die rechtliche Fähigkeit zu selbstständigem polizeilichem Wohnsitz bei unverheiratheten Personen an das Alter der Volljährigkeit und nicht an ein in Zahlen ausgedrücktes Alter. Das mit dem 1. Januar 1882 in Kraft tretende Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit lässt nun die Volljährigkeit für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr eintreten, und es beginnt daher auch von diesem Zeitpunkte an die rechtliche Fähigkeit zu selbstständigem polizeilichem Wohnsitz mit dem zurückgelegten zwanzigsten, statt wie bisher mit dem zurückgelegten dreiundzwanzigsten Altersjahr.

10. Fremdenpolizei.

Die berichterstattende Direktion ist bei verschiedenen Anlässen im Falle gewesen, zu konstatiren, dass entgegen den bestimmten Vorschriften der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 und des

Niederlassungsgesetzes von 1869 sich immer noch eine Anzahl landesfremder Personen in verschiedenen Gemeinden des Kantons aufhalten, ohne Schriften deponirt zu haben. Sie liess sich daher, um im Interesse einer geordneten Personenpolizei solchen Unregelmässigkeiten entgegentreten zu können, von den Ortspolizeibehörden genaue Verzeichnisse aller derjenigen Landesfremden geben, welche nicht mit regelmässigen Schriften versehen waren. Diese Massnahme ermöglichte es, gegen die betreffenden Personen in der Weise vorzugehen, dass diejenigen, welche der Aufforderung zur Schrifteneinlage nicht nachkamen, weggewiesen oder zur gesetzlichen Geldhinterlage angehalten wurden. Bei diesem Anlasse hat es sich ergeben, dass die Zahl der politischen Flüchtlinge eine sehr beschränkte ist und beinahe ausschliesslich aus russischen Studenten besteht.

11. Bürgerrechtsaufnahmen und Entlassungen.

In das bernische Landrecht sind aufgenommen worden:

12 Angehörige anderer Kantone,
12 » des deutschen Reiches,
4 Franzosen,
1 Oesterreicher,
1 Italiener.

Der Familienbestand der Aufgenommenen ist 89 Seelen.

Auf das bernische Staats- und Gemeindebürgerrecht und gleichzeitig auf das Schweizerbürgerrecht haben 4 Personen in rechtsgültiger Weise verzichtet; zwei davon haben das Bürgerrecht in Nordamerika, eine in Deutschland und eine in Oesterreich erworben.

12. Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Eingebürgert wurden zwei Personen, welche s. Z. bei der allgemeinen Einbürgerung der bernischen Landsassen übergangen worden waren.

Zu Ende des Berichtjahrs war ein Heimatrechtsstreit anhängig; derselbe ist seither, nachdem die Staatsanwaltschaft beauftragt worden war, dafür zu sorgen, dass dem Betreffenden das verweigerte Burgerrecht gerichtlich zuerkannt werde, durch Abstand der weigernden Gemeinden erledigt worden.

13. Auswanderungswesen.

Mit dem 8. April 1881 trat das Bundesgesetz über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen in Kraft und fielen die kantonalen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche diesem Bundesgesetze widersprechen, insbesondere das Dekret vom 7. Dezember 1852 betreffend die Auswanderungsagenten, dahin. Ebenso erloschen die von der Justiz- und Polizeidirektion ertheilten Auswanderungsagentenpatente, und es wurden infolge dessen die geleisteten Kautionen herausgegeben.

Die in Artikel 1 des zitirten Bundesgesetzes vorgesehene Mitwirkung der kantonalen Behörden bei der Aufsicht des Bundesrathes über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen ist der Justiz- und Polizeidirektion übertragen worden.

Auf Ende Jahres 1881 bestunden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 30 Unteragenturen.

14. Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Justiz- und Polizeidirektion hat 165 Spielbewilligungen ertheilt, wovon 163 für Kegelschieben.

Grössere Verloosung wurde im Jahr 1881 eine einzige ausgeführt und zwar anlässlich der Industrie- und Gewerbeausstellung in Langnau. Im Jahr 1882 sollen bei Anlass von Gewerbeausstellungen in Herzogenbuchsee, Münsingen und Büren ebenfalls Verloosungen stattfinden und es sind letztere bereits gestattet worden. Auf die aus Herzogenbuchsee und Münsingen eingelangten Gesuche um Erhöhung der resp. Verloosungssummen wurde dagegen nicht mehr eingetreten, da inzwischen der Grosse Rath den Regierungsrath eingeladen hatte, dem Lotterieunfug möglichst entgegenzutreten.

15. Auslieferung von Verbrechern.

Auslieferungsbegehren sind gestellt worden:

an andere Kantone	12
» Frankreich	2
» Deutschland	3
aus andern Kantonen . . .	30
» Frankreich	1
» Deutschland	2
» Belgien	1
	51

Ein Kanton verweigerte in Anwendung des Art. 1, Alinea 2, des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 die Auslieferung des Angeschuldigten und übernahm es, denselben nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen; andrerseits übernahmen die herwärtigen Gerichte die Beurtheilung von drei Kantonsangehörigen, die ausserhalb der Schweiz Verbrechen begangen hatten. In einem fernern Falle, bei dem es sich um einen durch eine bernische Angehörige in einem andern Kantone begangenen unbedeutenden Diebstahl handelte, lehnten die hierseitigen Behörden sowohl die Auslieferung als die Strafverfolgung ab, da einerseits in Artikel 2 des vorerwähnten Bundesgesetzes von den Verbrechen, wegen derer die Auslieferung gestattet werden muss, die unbedeutenden Fälle von Diebstahl ausgenommen sind, und andererseits im Kanton Bern keine gesetzliche Vorschrift besteht, nach welcher Diebstähle, die ausser dem Kantonsgebiet begangen worden sind und die nur mit Gefängniss bestraft werden, von den Gerichten des Kantons Bern bestraft werden müssen.

Mehrere Kantone (Basel, Neuenburg, Schaffhausen) haben in Bezug auf fiskalische Strafuntersuchungen, namentlich wegen Ohmgeldverschlagniss, sowohl die Bewilligung zu rogatorischen Zeugenabhörungen als das Exequatur von Bussurtheilen wiederholt abgelehnt. Auf die Anregung der Anklagekammer hat desshalb der Regierungsrath beschlossen,

gestützt auf das Konkordat betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810 und 9. Juli 1818, in einem Spezialfalle den Beschwerdeweg an das Bundesgericht zu betreten, um wo möglich eine prinzipielle Lösung der Streitfrage herbeizuführen.

Der vorjährige Bericht erwähnt, dass sich die herwärtige Regierung den Schritten der Regierung von Waadt angeschlossen hat, um von Seite Nordamerika's die Auslieferung des Raubmörders Joseph Nidrisch zu bewirken. Die amerikanischen Behörden haben dem Auslieferungsbegehren entsprochen und die Auslieferung noch im Februar 1881 ausgeführt. Bekanntlich wurden Nidrisch und sein Mitangeschuldigter Cäsar Locher von Bratsch, Kantons Wallis, sowohl im Kanton Waadt wegen des dort verübten Doppelmordes, als auch von den Assisen des Oberlandes wegen des auf der Gemmi an Christian Grossen begangenen Raubmordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt; beide verbüssen gegenwärtig ihre Strafen im Zuchthaus zu Lausanne.

An die Kosten der Auslieferung des Nidrisch hat der herwärtige Kanton die Hälfte mit Fr. 5470. 80 bezahlt.

16. Vermischte Geschäfte.

Mit dem Kanton Waadt ist eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, wonach sämmtlichen Urtheilen, welche von den Gerichten des einen Kantons wegen Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) ausgefällt werden und in Rechtskraft erwachsen sind, auf bezügliches Ansuchen hin in dem andern Kanton das Exequatur ertheilt werden soll, mögen dieselben auf Gefängniss, Busse oder Kosten lauten.

Im Berichtsjahre fand auf Veranlassung des h. Bundesrathes zwischen Vertretern der Regierungen von Bern, Freiburg und Waadt unter Theilnahme des Vorstehers des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements eine Konferenz statt, in welcher die Anstände besprochen wurden, die sich zwischen den genannten Kantonen bezüglich der Polizeitransporte erhoben hatten. Diese Anstände hatten ihren Grund in einer Anordnung der hierseitigen Direktion, welche dahin ging, dass vom 1. Juni 1881 hinweg auf den Landjägerposten Neuenegg und Gümmenen alle aus den Kantonen Freiburg und Waadt hertransportirten Landstreicher und Bettler mit Ausnahme der Ausgeschriebenen und derjenigen, die von einem Kanton an einen andern ausgeliefert werden sollen, zurückgewiesen, oder eventuell bei ihrem Eintritt auf das bernische Gebiet freigelassen werden sollten. Eine solche Massregel erschien mit Rücksicht auf die schon lange bestehenden und im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Uebelstände, die dem Kanton Bern aus dem Zutransport von Arrestanten auf die genannten zwei Landjägerstationen erwachsen waren, nothwendig. Die Konferenz hat zu dem erwünschten Ergebnisse geführt, dass es dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gelungen ist, durch seine Intervention ein einheitliches Reglement bezüglich der Polizeitransporte auf den schweizerischen Eisenbahnlinien, die schweizerischen Westbahnen inbegriffen, aufstellen zu lassen. Seit Anfang des Jahres 1882 sind denn auch in Folge dessen die Fusstransporte über Neuenegg und Gümmenen weggefallen und werden die Arrestanten aus der Westschweiz nunmehr ebenfalls per Bahn nach Bern gebracht.

Auch bezüglich des Weitertransportes von auszuschaffenden Individuen haben sich Anstände erzeigt, indem die Grenzbehörden unserer Nachbarstaaten, speziell diejenigen Deutschlands und Oesterreichs, die ihnen aus der Schweiz zur Weiterschaffung in ihre Heimat polizeilich zugeführten Personen nicht mehr übernehmen wollen, wenn den Transportbefehlen nicht gehörige Ausweisschriften oder ein Anerkennungsschreiben der Heimatbehörde des abzuschiebenden Individuums beigelegt sind. Infolge dessen kam wiederholt der Fall vor, dass die Polizeibehörden der nördlichen und östlichen Grenzkantone Ausländer, die ihnen aus andern Kantonen, namentlich aus der westlichen Schweiz, zur Ausschaffung in ihren Heimatstaat zugeführt wurden, in der Richtung, von welcher sie gekommen waren, zurückinstradirten. Um diesem Uebelstande zu begegnen, erhielten die Regierungsstatthalter Weisung, die ihnen aus andern Kantonen zur Heimschaffung polizeilich zugeführten Personen, für welche dem Transportbefehl keine genügenden Ausweisschriften beigelegt sind, schon auf der Grenzstation an die sie überbringenden Polizeibediensteten zurückweisen zu lassen. Eine Ausnahme hievon wird gemacht in Betreff solcher Schweizer, deren schweizerische odor kantonale Angehörigkeit auch ohne förmliche Ausweise ausser Zweifel steht, und selbstverständlich auch gegen ausgeschriebene oder sonst auszuliefernde Personen.

Bern, im April 1882.

Der Direktor der Justiz und Polizei:

v. Wattenwyl.